



## **Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dreisbach**

**vom 10. Sep. 2021**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dreisbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 30 der Friedhofssatzung vom 15.06.2007, geändert durch Satzung vom 05.03.2010 zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Gebühren**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

#### **I. Überlassung einer Grabstätte**

an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- |   |            |
|---|------------|
| A. Reihengrabstätten für Erdbestattungen  |            |
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 0,-- €     |
| b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr  | 300,-- €   |
| B. Urnenreihengrabstätten   | 300,-- €   |
| C. Bei der zusätzlichen Urnenbeisetzung<br>in ein durch Erd- oder Urnenbestattung belegtes Einzelgrab (gemischte<br>Grabstätte) oder in den zweitbelegten Teil einer Doppelgrabstätte sind je-<br>weils zu entrichten | 190,-- €   |
| D. Zweitbelegung<br>einer Doppelgrabstätte als Erd- oder Urnenbestattung  | 190,-- €   |
| E. Wiesengrabstätten  |            |
| a) für Erdbestattungen  | 1.500,-- € |
| b) für Urnenbestattungen  | 500,-- €   |

#### **II. Ausheben und Schließen der Gräber**

- |  |          |
|--|----------|
| A. Reihengrabstätten für Erdbestattungen                               |          |
| 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                   | 0,-- €   |
| 2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab                    | 660,45 € |
| B. Urnenreihengrabstätten  | 172,55 € |
| C. Gemischte Grabstätten (einschl. Zweitbelegung Urnenwahlgrabstätten) | 172,55 € |
| D. Zweitbelegung einer Doppelgrabstätte                                |          |
| a) durch Erdbestattung   | 660,45 € |
| b) durch Urnenbestattung   | 172,55 € |

E. Wiesengrabstätten	660,45 €
a) für Erdbestattungen	172,55 €
b) für Urnenbestattungen	

Die Gebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber werden zusammen mit den sonstigen Friedhofsgebühren von der Ortsgemeinde erhoben.

### **III. Benutzung der Friedhofshalle**

inkl. Reinigung durch die Ortsgemeinde

je Bestattung auf dem Friedhof

75,-- €

### **IV. Ausgrabungen und Umbettungen**

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.

### **V. Leichentransport**

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

### **VI. Weitere Inanspruchnahme**

Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt im Einzelfall vereinbart.

### **VII. Sonderverträge**

Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Dreisbach hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssetzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.06.2007 außer Kraft.

Ausgefertigt: 10. Sep. 2021  
Dreisbach, \_\_\_\_\_



Andrea Theis  
Ortsbürgermeisterin



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

**Nr. 37 / 2021 am 17.09.2021**

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 04.10.2021  
Im Auftrag

Jens Mohr (8)  
Verbandsgemeindeamtsrat

